

Regeln und Kriterien der Mainfranken Netze GmbH für die Gewährung zusätzlicher Netzanschlüsse auf Privatgrund

1. Geltungsbereich

- Gilt nur auf Privatgrund.
- Gilt ausschließlich für den Anschluss von Wärmepumpen und privaten Ladepunkten.
- Gilt nur für eine wirtschaftliche Einheit.

2. Allgemeine Regeln für einen zweiten NA

- Jede selbstständige wirtschaftliche Einheit hat Anspruch auf einen elektrischen Netzanschluss. Auf einem Grundstück sind deshalb auch zwei und mehr Netzanschlüsse möglich.
- Wird eine wirtschaftliche Einheit bereits über einen Sonder-Netzanschluss versorgt, wird kein zweiter Netzanschluss zugelassen.
- Ein zweiter Netzanschluss für eine wirtschaftliche Einheit ist für den Betrieb von Ladepunkten und Wärmepumpen zweckgebunden. Entfällt der Zweck, ist der Netzbetreiber zu informieren, um den Rückbau des Netzanschlusses zu veranlassen.
- Da ein zweiter, zweckgebundener Netzanschluss für eine wirtschaftliche Einheit nur zulässig ist, wenn die Verstärkung des bestehenden Regelnetzanschlusses unzumutbar oder die Reduzierung des Gesamtleistungsbedarfs über ein abnehmerseitiges Energiemanagement nicht zielführend ist, muss nachgewiesen werden, dass diese Bedingungen erfüllt sind (siehe Abschnitt 3: „Unzumutbarkeitskriterien“).
- Bei einem zweiten Netzanschluss auf einem Grundstück oder für eine wirtschaftliche Einheit sind die technischen Vorgaben der [VDE-FNN-Hinweise](#) hinsichtlich Erdung und Berührungsschutz strikt einzuhalten.
- Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass die von den beiden Netzanschlüssen versorgten Anlagenbereiche entsprechend gekennzeichnet, strikt getrennt werden und dauerhaft getrennt bleiben.
- Der zweite Netzanschluss für eine wirtschaftliche Einheit wird grundsätzlich auf maximal 63 A begrenzt.
- Für den zweiten Netzanschluss einer wirtschaftlichen Einheit wird der volle Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Das bedeutet, dass im Falle eines zweiten Netzanschlusses keine BKZ-Freigrenze gilt.
- Für jeden beantragten Netzanschluss **muss** vom Netzbetreiber eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein geeigneter Netzverknüpfungspunkt (NVP) bestimmt werden. Dies gilt insbesondere auch für zweite Netzanschlüsse. Sind die Bedingungen dafür erfüllt, aber die Kapazität des Niederspannungsnetzes ist nicht ausreichend, muss eine Netzverstärkung durch die MFN veranlasst werden.

- Wird aus Kapazitätsgründen eine Netzverstärkung nötig, kann der neue Netzanschluss grundsätzlich erst nach erfolgter Verstärkungsmaßnahme erstellt werden. Alternativ kann der Netzanschluss erstellt werden, bis zum Abschluss der Verstärkungsmaßnahme aber nur mit reduzierter Leistung betrieben werden. Der reduzierte Wert wird im Zuge der Netzprüfung bestimmt und dem Anschlussnehmer mitgeteilt.
- Die Mainfranken Netze GmbH ist nur für den Netzanschluss zuständig. Für die nachgeschaltete Anlage und die Einhaltung der geltenden Regeln der Technik, sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb der Anlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

3. Unzumutbarkeitskriterien, die einen zweiten Netzanschluss für eine wirtschaftliche Einheit begründen; zugehörige Rahmenbedingungen

3.1 Leistungsreserve eines bestehenden Netzanschlusses reicht nicht aus

Grundsätzlich ist zunächst zu prüfen, ob der Netzanschluss mit folgenden Maßnahmen weiter genutzt werden kann:

- Erhöhung der Absicherung (bis max. 100 A)
- und/oder Einrichtung eines Lastmanagements

Ist dies nicht möglich oder nicht ausreichend, kann der Netzanschluss entweder verstärkt (Ersatz durch einen Sonder-Netzanschluss > 100 A) oder aber ein **zweiter Netzanschluss** erstellt werden. Die Entscheidung hierüber wird von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Anschlussnehmer abhängig gemacht. Es muss also folgendes **Unzumutbarkeitskriterium** erfüllt sein:

Überschreiten die Schätzkosten eines Sonder-Netzanschlusses (Niederspannung) die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten eines zweiten Netzanschlusses **um das 5-fache**, so wird ein zweckgebundener zweiter Netzanschluss (für Ladepunkt, Wärmepumpe) für diese wirtschaftliche Einheit genehmigt.

Für den Kostenvergleich wird die aktuelle Kostenstruktur jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres überprüft und ggf. angepasst.

3.2 Entfernung oder Hindernisse erschweren eine private Leitungsverlegung zum neuen Betriebsmittel (Ladepunkt oder Wärmepumpe)

Hier ist zu unterscheiden:

3.2.1 Wohnhaus und Standort des zusätzlichen Betriebsmittels (Ladepunkt oder Wärmepumpe) befinden sich auf demselben Grundstück.

Als **Unzumutbarkeitskriterium** für die private Kabelverlegung gilt: Befindet sich der neue Anschlusspunkt (z. B. Garage/Carport) **außerhalb eines Radius $r = 25$ m vom Wohnhaus entfernt**, so ist nach aktuellem Kostenvergleich (muss jährlich aktualisiert werden) ein zweiter Netzanschluss günstiger als eine private Leitungsverlegung ab bestehendem Netzanschluss. In solchen Fällen wird ein zweiter Regel-Netzanschluss genehmigt.

- 3.2.2 Ein Garagen-/Carport-Komplex befindet sich auf separatem Grundstück, das nicht an die Grundstücke der zugehörigen Wohnhäuser angrenzt. Die **Unzumutbarkeit** der privaten Kabelverlegung zu den Garagen/Carports ist gegeben, da andere Grundstücke (private und/oder öffentliche) überquert werden müssten.

Zwei Fälle werden hier unterschieden:

- a. Der Garagen-Komplex befindet sich auf einem Grundstück, das einem Eigentümer oder einer Eigentümergemeinschaft gehört:
Das Garagen-Grundstück bildet eine selbstständige wirtschaftliche Einheit und erhält auf Antrag leistungsabhängig einen gemeinsamen Netzanschluss (dieses kann ein Regel- oder ein Sonder-Netzanschluss sein). Wird zunächst ein Regel-Netzanschluss beantragt (belastbar bis maximal 100 A/65 kW), so kann zu einem späteren Zeitpunkt bei einem Leistungsbedarf > 65 kW (100 A) kein zweiter Regel-Netzanschluss beantragt werden. Der Anschluss muss im Bedarfsfall durch einen Sonder-Netzanschluss ersetzt werden.
- b. Der Garagen-Komplex setzt sich aus mehreren Garagenparzellen zusammen, die jeweils unterschiedlichen Eigentümern gehören:
Jede Garagenparzelle wird als separate wirtschaftliche Einheit betrachtet und kann auf Antrag einen eigenen Strom-Netzanschluss erhalten. Dieser kann, wie andere Neuanschlüsse, theoretisch bis maximal 100 A abgesichert werden. Die Erschließung des Bereiches ist Aufgabe des Netzbetreibers. Analog zu 3.2.2 a) kann für eine Garage kein zusätzlicher Netzanschluss gewährt werden.

- 3.2.3. In einer Tiefgarage (TG) wird für Ladepunkte ein zusätzlicher, separater Netzanschluss benötigt. Zwei Fälle werden unterschieden:

- a. Mehrfamilienhaus (MFH) mit Tiefgarage
- b. Wohnhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage

In beiden Fällen gilt:

Erfolgt die Versorgung des MFH/der Wohnhäuser bereits über einen Sonder-Netzanschluss, so muss dieser verstärkt werden.

Werden MFH bzw. Wohnhäuser über einen Regel-Netzanschluss versorgt, muss zunächst geprüft werden, ob eine Sicherungs-Aufstockung (max. 100 A) oder ein Lastmanagement die Stromversorgung sicherstellen würde. Ist dies nicht der Fall, so gilt als **Unzumutbarkeitskriterium für die Netzanschluss-Verstärkung**:

Ist die Länge L der privat zu verlegenden Installationsleitung (Hausanschluss-Raum bis TG) $L > 30 \text{ m}$ wird ein separater Netzanschluss für die TG genehmigt. Dieser ist auf 63 A begrenzt und der BKZ wird ohne Freigrenze berechnet.

Reicht der zweite NA nicht aus, sind die bestehenden Netzanschlüsse durch einen gemeinsamen Sonder-Netzanschluss zu ersetzen.